

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/11/17 1Ob34/86,
1Ob679/86, 1Ob56/98m, 1Ob103/99z,
1Ob79/14w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1986

Norm

AHG §1 Abs2 F

Rechtssatz

Die Bestellung einer physischen oder juristischen Person ist nur dann eine Beleihung mit der Ausübung einer hoheitlichen Funktion im Sinne des § 1 Abs 2 AHG, wenn mit ihr der Auftrag verbunden ist, selbst für den Rechtsträger hoheitliche Handlungen zu setzen beziehungsweise solche mitzuvollziehen; es muß also die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe selbst übertragen werden. Es gibt aber Aufgaben, die zwar eindeutig der Vollziehung dienen, manchmal sogar zwischen Vollziehungsakte geschaltet werden, aber durch einen eindeutigen hoheitlichen Akt - oder schon durch ein Gesetz oder eine Verordnung - aus der Vollziehung ausgeschieden und Außenstehenden unter eigener Verantwortung, aber ohne Übertragung der Möglichkeit, selbst Hoheitsakte zu setzen, übertragen werden; diese Außenstehenden sind dann nicht Organe im Sinne des § 1 Abs 2 AHG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/86
Entscheidungstext OGH 17.11.1986 1 Ob 34/86
Veröff: SZ 59/199
- 1 Ob 679/86
Entscheidungstext OGH 14.01.1987 1 Ob 679/86
Veröff: SZ 60/2 = EvBl 1987/117 S 441 = ImmZ 1987,88
- 1 Ob 56/98m
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 56/98m
Veröff: SZ 71/99
- 1 Ob 103/99z
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 103/99z
Beisatz: Der Facharzt, an den der Stellungspflichtige gemäß § 23 Abs 2 WehrG überwiesen wird, ist nicht Organ im Sinn des § 1 Abs 2 AHG. (T1)
- 1 Ob 79/14w
Entscheidungstext OGH 17.06.2014 1 Ob 79/14w
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0049954

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at